

49. Erfordernisse einer rechtsgültigen Pollizitation.

III. Civilsenat. Urth. v. 20. April 1886 i. S. J. (Bekl.) w. Stadt
B. (Kl.) Rep. III. 373/85.

- I. Landgericht Marburg.
- II. Oberlandesgericht Kassel.

Aus den Gründen:

„Der Berufsrichter hat ohne Rechtsirrtum festgestellt, daß die Königl. Staatsregierung freiwillige Beiträge in Höhe von 100 000 *M* als unerläßliche Bedingung für die von ihr zu übernehmende Ausführung einer Sekundärbahn von Cölbe nach Saasphe aufgestellt, daß der Beklagte in Kenntnis hiervon einen Beitrag von 3000 *M* gezeichnet hat, daß die Organe der Staatsregierung von dieser Zeichnung des Beklagten Kenntnis erhalten haben, und daß darauf, nämlich nach Aufbringung der gesamten Beiträge von 100 000 *M*, die Staatsregierung zufolge Gesetzes vom 7. März 1880 den projektirten Bahnbau ausgeführt hat.

Es kann unentschieden bleiben, ob aus diesen tatsächlichen Feststellungen zu entnehmen ist, daß der Beklagte dem Staate gegenüber ein auf Zahlung des erwähnten Beitrages gerichtetes Versprechen abgelegt habe, welches durch eine demselben entsprechende acceptierende Willenserklärung der Königlichen Staatsregierung perfekt geworden ist. Sedenfalls hat der Beklagte, indem er zu Gunsten des Staates den fraglichen Beitrag zeichnete, eine ihn dem Staate gegenüber verpflichtende Pollizitation vorgenommen.

Einseitige Willenserklärungen können Verbindlichkeiten erzeugen, nicht nur wenn sie zum Besten einer Stadt, sondern auch wenn sie zum Vorteile des Staates ausgesprochen werden. Zwar wird von einer Anzahl gemeinrechtlicher Schriftsteller die Ansicht aufgestellt, daß die Pollizitation, um rechtsverbindlich zu werden, einer Gemeinde gemacht sein müsse. Allein diese Ansicht wird schon durch den Wortlaut der Quellen nicht unterstützt, sofern in dem tit. Dig. de pollicitationibus 50, 12 von Versprechungen die Rede ist, welche entweder civitatibus oder rei publicae geleistet sind (s. l. 3 cit., vgl. mit l. 1 pr. und §. 5). Außerdem aber leuchtet ein, daß der legislatorische Grund, welcher zur Anerkennung des Rechtsbegriffes der Pollizitationen geführt hat, in gleicher Weise zutrifft, ob dem größeren Gemeinwesen, dem Staate, oder dem engeren Verbands, der Gemeinde, eine Zusage erteilt wird. Zumal nach den heutigen veränderten Verhältnissen hat man keinen Anstand zu nehmen, auch diejenigen Verheißungen, welche zu Gunsten des Staates gegeben werden, als rechtsverbindend gelten zu lassen.

Vgl. Unterholzner, Schuldverhältnisse Bd. 2 S. 495; Windscheid, Pandekten Bd. 2 §. 304; Förster, Preuß. Privatrecht Bd. 1 S. 399 Note 2.

Allerdings tritt diese Verbindlichkeit nur ein, wenn das Versprechen aus besonderer Veranlassung, ob causam, erfolgt ist. Eine solche Veranlassung bildet im vorliegenden Falle der vom Staate projektierte Eisenbahnbau, zu dessen Förderung und Ausführung der Beklagte durch seine Zeichnung beizutragen beabsichtigte. Daß er damit auch egoistische Zwecke verfolgte und nicht bloß zum allgemeinen Besten handeln wollte, kann dem Revisionskläger zwar zugegeben werden; unrichtig aber ist, wenn hieraus die Unwirksamkeit des in Frage stehenden Versprechens abgeleitet werden will. Denn die Gesetze stellen als Erfordernis nur auf, daß die Pollizitation nicht sine causa erfolgt sein dürfe, schließen jedoch egoistische Motive keineswegs aus, was am deutlichsten daraus erhellt, daß eine Zusage, welche propter honorem decretum sibi vel decernendum (vgl. l. 1 §. 1 Dig. h. t.) oder sui alien(ive) honoris causa (l. 14 Dig. cit.) erteilt ist, für rechtsverbindlich erklärt wird.

Ist hiernach davon auszugehen, daß aus der mehrgedachten Beitragszeichnung ohne weiteres für den Beklagten eine vertragsmäßige Verpflichtung gegen den Staat erwachsen ist, so muß dem Berufungsrichter beigespflichtet werden, daß auch alle übrigen Voraussetzungen der von der jetzigen Klägerin gegen den Beklagten erhobenen Geschäftsführungsflage vorliegen.“ . . .